LMU KLINIKUM

Rahmenvereinbarung

zum Vergabeverfahren

Belieferung mit Büroartikeln über Web-Shop-Anbindung

Projekt-Nummer EVL-0086-2026

zwischen

dem **Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU Klinikum)**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Marchioninistraße 15, 81377 München
vertreten durch den Ärztlichen Direktor und den Kaufmännischen Direktor

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und

dem **Bieter,** der für das Vergabeverfahren
mit der Projekt-Nummer: **EVL-0086-2026**

den Zuschlag erhalten hat

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

(nachfolgend gemeinsam „die Vertragspartner“ genannt)

Rahmenvereinbarung

Auf Basis des oben genannten Vergabeverfahrens kommt zwischen den Vertragsparteien mit Zuschlagserteilung nachfolgender Rahmenvertrag zustande.

1. Vertragsgegenstand, Bestellung auf Abruf, Schätzmengen und Höchstmengen

1.1. Der Beschaffung von Büroartikeln für das LMU Klinikum liegen folgende Parameter/Warengruppen (siehe Anlage 1 „Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungs matrix“) zugrunde.

1.2. Der gegenständliche Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet. Die Warenlieferung erfolgt jeweils auf Abruf (Bestellung) des Auftraggebers.

1.3. Der konkrete Lieferumfang richtet sich nach dem durch den Auftraggeber angemeldeten Bedarf. Als Orientierungshilfe bezüglich der Mengenangaben dient der durchschnittliche Jahresbedarf, der im Leistungsverzeichnis für jede Position aufgeführt ist.

1.4. Sofern der Auftragnehmer eine im Leistungsverzeichnis, Preisblatt, Wertungsmatrix (Anlage 2) vorgegebene Verpackungseinheit nicht anbieten kann, ist, begrenzt auf einzelne Ausnahmefälle, alternativ **die nächstgrößere oder nächstkleinere marktübliche Verpackungseinheit a**nzubieten. Die Abweichung von der vorgegebenen Verpackungseinheit ist im Angebot eindeutig auszuweisen. Die angebotene Verpackungseinheit sowie die daraus resultierende Stückzahl bzw. Mengeneinheit müssen nachvollziehbar angegeben werden.

1.5. Die im Leistungsverzeichnis jeweils aufgeführte Jahresdurchschnittsmenge darf in einem Zeitraum von 12 Monaten um maximal 100% Prozent überschritten werden (= „Höchstmenge“).

1.6. Der Vertragsgegenstand bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung und den sonstigen Vergabeunterlagen gemäß Angebot. Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Rangordnung und Auslegungsregeln

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind die vertraglichen Regelungen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen der Vertragsinhalte gilt folgende Prioritätensetzung:

- dieser Rahmenvertrag
- das Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungsmatrix (Anlage 1), gegebenenfalls ergänzt um die allen Bietern veröffentlichte Klarstellung auf Bieterfragen
- die sonstigen veröffentlichten Vergabeunterlagen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB; Anlage 5)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53)
- das Angebot des bezuschlagten Auftragnehmers

Rahmenvereinbarung

3. Laufzeit der Rahmenvereinbarung und Kündigungsmöglichkeiten

3.1. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

1) Beginn: **01.03.2027**

Ende: **28.02.2028**

Wird der Vertrag nicht wirksam bis zum 01.03.2027 geschlossen, verschiebt sich der vorgenannte Ausführungszeitraum um jeweils einen Monat pro angefangenen Monat verspäteten Vertragsschlusses. Die gesamte Dauer der Laufzeit bleibt davon unberührt.

2) Der Vertrag beinhaltet für den Auftraggeber die **dreimalige Option auf Vertragsverlängerung um jeweils ein weiteres Folgejahr** zu den Bedingungen dieses Vertrages. Der Auftraggeber kann sein Optionsrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der unter Ziffer 3.1 Unterpunkt 1) genannten Laufzeit in Schriftform gegenüber dem Auftragnehmer ausüben.

3) Der Auftraggeber kann bis zum Ende der vorgenannten Laufzeit des Vertrages durch Abrufe Bestellungen auslösen. Der Auftragnehmer ist dadurch auch nach Ende der Vertragslaufzeit nach Ziffer 3.1 1) zur Dienstleistung innerhalb der Ausführungsfristen verpflichtet, längstens jedoch bis drei Monate nach Ende dieses Vertrages.

3.2. Während der Festlaufzeit ist eine **ordentliche Kündigung** ausgeschlossen, eine Ausnahme bildet lediglich der Zeitraum der ersten 6 Monate ab Beginn der Leistungserbringung: in diesem Zeitraum kann sich der Auftragnehmer beweisen, ob er seine Leistungspflichten vertragsgemäß durchführt, insbesondere, ob die Anbindung mit dem Web-Shop des Anbieters samt Hinterlegung der SAP-Nummern des Auftraggebers durch den Auftragnehmer in seinem Web-Shop zufriedenstellend erfolgt. Gelingt dies nicht zur Zufriedenstellung des Auftraggebers, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

3.3. Beide Parteien haben das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt bzw. gelten insbesondere:

3.3.1 eine wesentliche Verletzung der Vertragspflichten im Sinne von § 314 Absatz 1 Satz 2 BGB

3.3.2 Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder Vergleichbarem über das Unternehmen des Auftragnehmers

3.3.3 Ungerechtfertigte Vorteilsgewährungen im weitesten Sinn: wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftrag-gebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

3.3.4 wenn auf Seiten des Auftragnehmers Umstände vorliegen, welche eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die datenschutzrechtliche Freigabe durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten bei Leistungsbeginn nicht erteilt wird

3.3.5 die wiederholte Nicht-Leistung des Auftragnehmers trotz Leistungspflicht in der vorgegebenen Zeit.

3.3.6 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Die Pflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis_Preisblatt_ Wertungsmatrix (Anlage 1) sowie aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Web-Shop-Anbindung

Es gelten die Vorgaben der Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungsmatrix, Excel-Worksheet „3. Systemvoraussetzungen“

6. Informationspflichten, Umstellung des Produktportfolios und Produktneuerungen

6.1. Der Auftragnehmer muss unaufgefordert und umgehend den Auftraggeber über Produktneuerungen informieren.

6.2. Sollten Artikel während der Laufzeit dieses Vertrages aus dem Lieferprogramm des Auftragnehmers genommen werden, so kann der Auftragnehmer diese nach Absprache mit dem Auftraggeber und dessen Zustimmung durch gleichwertige oder höherwertige Artikel ersetzen. Eine Preiserhöhung ist hierbei ausgeschlossen. Bei Bedarf hat der Auftraggeber das Recht, die Zustimmung von einer vorangegangenen Testung abhängig zu machen, wobei die Testartikel vom Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle wesentlichen Umstände schriftlich zu informieren, die zu einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Gefährdung der vereinbarten Leistungserbringung zu führen drohen.

7. Verpackung

7.1. Die Verpackung muss den Anforderungen an eine umweltgerechte Verpackungs- und Produktpolitik mit Nachweisen bzgl. der Erfüllung der einschlägigen technischen Normen entsprechen.

7.2. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötigste zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Produkte entsprechend aller Vorgaben und Anforderungen schützen. Sie sollen wieder verwertbar oder stofflich verwertbar sein.

7.3. Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben und Übernahme der dadurch entstehenden Kosten die Verpackung betreffend, insbesondere die Erfüllung von Registrierungs- und Entsorgungspflichten.

Rahmenvereinbarung

8. Bestellturnus, Mindestbestellwert, Lieferschein und Lieferort

Die Bestellungen erfolgen im zweiwöchigen Turnus jeweils am Montag. Die Anlieferung hat zwingend bis spätestens zum darauf folgenden Freitag (wenn Feiertag, dann der darauf folgende Werktag, soweit Montag bis Freitag) frei Verwendungsstelle an folgende Adresse zu erfolgen:

LMU Klinikum

Logistikzentrum

MO bis FR 8:00 bis 15:30 Uhr

Gewerbering 10b

82140 Olching

Die detaillierten Angaben zu den Artikeln der jeweiligen Büromaterialien sind der beigefügten Artikelliste „Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungsmatrix“ zu entnehmen.

Die Größe der Lieferfahrzeuge ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Für das Entladen stehen keinerlei Hilfsmittel und Personen vor Ort zur Verfügung.

Der Mindestbestellwert je Bestellung beträgt **10,00 Euro brutto.** Bestellungen mit einem geringeren Warenwert können systemseitig nicht ausgelöst werden. Die Anwender des LMU Klinikums sind daher systemseitig verpflichtet, ihre Bedarfe entsprechend zu bündeln, bis der Mindestbestellwert erreicht ist.

Die Bestellungen **müssen einzeln** und unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer **vorkommissioniert** sowie separat je Bestellnummer in Rechnung gestellt werden.

Für jede Bestellnummer ist jedem einzelnen gelieferten Päckchen – unabhängig von der Anzahl der Päckchen – ein separater Lieferschein beizulegen.

Darüber hinaus wird für jede Anlieferung ein Sammellieferschein benötigt, der neben der Gesamtübersicht aller im Rahmen dieser Anlieferung gelieferten Artikel auch die entsprechende Anzahl der Pakete pro Bestellung enthält.

9. Ausführungsfristen, Ersatzvornahme, Verzugsschaden und Vertragsstrafen

9.1. Es gelten die Ausführungsfristen der Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_ Wertungsmatrix. Soweit nicht anders vereinbart, sind Termine verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffene Termine und Fristen angemessen; die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt. Auf den Gliederungspunkt 6 „Informationspflichten, Umstellung des Produktportfolios und Produktneuerungen“ insbesondere bei Lieferverzögerungen wird hingewiesen.

9.2. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht zu dem vereinbarten Termin, nicht in dem vereinbarten Umfang oder nicht in der vereinbarten Qualität nach, so ist der

Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach **Abmahnung** auf Kosten des Auftragnehmers die nicht ordnungsgemäß erbrachten Lieferung vornehmen zu lassen (**Ersatzvornahme**). Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nur teilweise oder fehlerhaft ausführt. Der Anspruch des Auftraggebers auf Vertragserfüllung wird durch die Ersatzvornahme nicht berührt.

9.3. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzugs den **Verzugsschaden** verlangen. Ferner kann der Auftraggeber vom jeweiligen Rahmenvertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur entsprechenden Lieferung bzw. Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9.4. Gerät der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Pflicht zur Planung und Umsetzung der Lieferung gemäß der Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_Wertungsmatrix in Verzug, so hat er für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 Prozent der Netto-Auftragssumme des betreffenden abgerufenen nicht rechtzeitig beabeiteten Auftrages an den Auftraggeber zu bezahlen, höchstens jedoch 5 % der jeweiligen Netto-Auftragssumme des betreffenden abgerufenen Auftrages. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 VOL/B.

10. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards

Es gelten die Bestimmungen in „Anlage 12 - Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheitsstandards“.

11. Hausordnung

Bei Betreten der Räumlichkeiten des Auftraggebers gilt dessen Hausordnung (Anlage 16).

12. Preise, Preisgleitklausel und Leistungsänderungen

12.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Auftragszeitraum, in denen alle Nebenkosten wie Versand- und Transportkosten, Fahrt- und Reisekosten, Spesen, Porto, Web-Shop-Anbindung, Web-Shop-Wartung, Support, Lizenzen etc. enthalten sind. Alle Kosten, die zu den vorgenannten Leistungen zählen, sind mit einzukalkulieren. Kostenerhöhungen während der Vertragslaufzeit sind ausschließlich nach dem folgenden Gliederungspunkt 12.2 möglich.

12.2 Zu folgenden Bedingungen können die in der Anlage 1 Leistungsverzeichnis_Preisblatt_ Wertungsmatrix vom bezuschlagten Bieter angebotenen Preise angepasst werden.

a) Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Preise sind für die Dauer von 12 Monaten ab Beginn der Vertragslaufzeit verbindlich. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die vereinbarten Preise einmal jährlich angepasst werden, frühestens zum 01.03.2028, wenn sich der maßgebliche Preisindex gegenüber dem für die letzte Preisfestsetzung maßgeblichen Indexstand verändert hat. Wird der Vertrag nicht wirksam bis zum 01.03.2027 geschlossen, verschiebt sich die vorgenannte Preisanpassungsmöglichkeit und deren Frist

zur Geltendmachung um jeweils einen Monat pro angefangenen Monat verspäteten Vertragsabschlusses.

b) Als maßgeblicher Index wird der vom **Statistischen Bundesamt (Destatis)** veröffentlichte **Großhandelspreisindex für die Wirtschaftsgruppe WZ 46.49.4 „Großhandel mit Karton, Papier, Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen"** herangezogen.

Berechnung der Preisänderung

Die prozentuale Veränderung des Index wird nach folgender Formel ermittelt:

Preisänderung in % = (I_1 / I_0 – 1) × 100

Dabei gilt:

- **I_0** = Indexstand des Monats, der für die letzte Preisfestsetzung maßgeblich war,
- **I_1** = Indexstand des entsprechenden Monats vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

Die sich daraus ergebende prozentuale Veränderung des Index ist grundsätzlich in gleicher Höhe auf die vertraglich vereinbarten Preise anzuwenden.

c) Begrenzung der Preiserhöhung

Unabhängig von der tatsächlichen Veränderung des Index darf eine Preiserhöhung gegenüber dem jeweils zuletzt gültigen Vertragspreis höchstens **3,00 %** betragen. Ergibt die Indexberechnung eine Erhöhung von mehr als 3,00 %, wird die Preiserhöhung auf **3,00 % begrenzt**.

Beispiel:

- Indexveränderung: +4,2 %
- maximal zulässige Preiserhöhung: **+3,0 %**

  Eine darüber hinausgehende Preiserhöhung ist ausgeschlossen.

d) die Preisänderung ist dem Auftraggeber gegenüber zwingend zu begründen und nachzuweisen.

e) das Preiserhöhungsverlangen einschließlich des Nachweises ist mindestens drei Monate vor dem gewünschten Preiserhöhungs-Termin in Textform bei folgender Stelle einzureichen:

Natasa Repcic
Referat Einkauf
Abteilung Beschaffung und Wirtschaft
Tel. 089 4400 74123
E-Mail: natasa.repcic@med.uni-muenchen.de

f) Ebenso, wie der bezuschlagte Bieter Preiserhöhungsverlangen durchsetzen kann, kann der Auftraggeber im Gegenzug auch Preissenkungen durchsetzen, falls diese nachgewiesen werden können. Ergibt die Indexberechnung eine negative Veränderung, sind die vertraglich vereinbarten Preise entsprechend zu reduzieren. Die Preisgleitung wirkt somit symmetrisch: Steigende Indexwerte können zu einer Preiserhöhung führen, sinkende Indexwerte führen zu einer entsprechenden Preissenkung. Wie für die Preiserhöhung wird für die Preissenkung eine Obergrenze von 3% vereinbart.

Sollte sich der in der Regelung zur Preisanpassung herangezogene Index ändern oder wegfallen, so ist anstelle der vereinbarten Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung anzuwenden. Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Vertragsparteien keine Einigkeit über die anzuwendende Indexnotierung erzielt werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Verhandlungen über die Anpassung der Preise auf Basis der Urkalkulation. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Vertragspartei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

12.2. Stückpreise gelten pro geliefertem, einsatzfähigem Stück bzw. pro Verpackungseinheit. Als Mindestbestellmenge gilt die kleinste Verpackungseinheit, der Auftragnehmer hat nicht das Recht, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

12.3. Die Preise sind in EURO ohne Umsatzsteuer anzugeben und decken alle Kosten und Aufwendungen ab, die zur Erbringung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

12.4. Wird bei Änderung bzw. Erweiterung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen des § 132 GWB eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung, der Höhe nach und schriftlich zur Anzeige bringen. Sind zusätzliche Leistungen unter Berücksichtigung des § 132 GWB erforderlich, sind diese rechtzeitig zu beauftragen und ggf. neu durch das LMU Klinikum schriftlich zu beauftragen.

12.5. Die Bezahlung des Auftragnehmers erfolgt anhand nachvollziehbarer Rechnungen auf Basis detaillierter Rechnungs- und Leistungsbelegausgangslisten.

13. Reklamation und Umtauschmöglichkeit

13.1. Reklamationen müssen innerhalb 24 Stunden nach Eingang aufgenommen und innerhalb von 5 Werktagen behoben werden.

13.2. Der Umtausch von verkaufsfähigen Waren muss innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung durch kostenfreie Abholung bei der Anlieferadresse erfolgen.

14. Anspruch auf fachgerechte Betreuung

14.1. Der Auftragnehmer entsendet regelmäßig denselben Außendienstmitarbeiter bzw. seinen ständigen Vertreter (siehe dazu auch Formblatt „Erreichbarkeit“) zum Auftraggeber, so dass eine ordentliche Geschäftsbeziehung sowie ein Vertrauensverhältnis entstehen und die Abläufe optimiert werden können. Darüber hinaus sind zwei feste Ansprechpersonen im Innendienst mit direkter telefonischer Durchwahl zu benennen. Die fachgerechte Betreuung durch Außendienst und Innendienst findet in deutscher Sprache statt. Die Kontaktdaten von

Außendienst und Innendienst sind in der Anlage 3 - Angaben zur Eignungsprüfung zu bennenen.

14.2. Der Auftraggeber hat das Recht, 6 Monate nach Vertragsbeginn eine Beurteilung der Geschäfts-beziehung und der Geschäftsabläufe vorzunehmen, die hauptsächlich an dem Vertrauensver-hältnis zum Außendienstmitarbeiter des Auftragnehmers gemessen werden wird.

Insbesondere wird bei der Beurteilung Wert gelegt auf:

a) Verständnis der Wünsche des Auftraggebers und deren möglichst exakte Umsetzung

b) Beratung des Auftraggebers gerade mit Blick auf Umstände, die seine konkreten Wünsche unmöglich machen oder einschränken

c) bestmögliche Erreichbarkeit

14.3. Fällt die Beurteilung der Geschäftsbeziehung nach 6 Monaten nicht zur Zufriedenheit des Auftrag-gebers aus und kann er dies gegenüber dem Auftragnehmer begründen, z.B. unter Heranziehung der in diesem Abschnitt genannten Aspekte, hat er das Recht, den kurzfristigen Austausch des Außendienstmitarbeiters, der für ihn eingesetzt ist, zu fordern. Ob hierfür der Stellvertreter in Betracht kommt, unterliegt einer entsprechenden Beurteilung, die ebenfalls der Auftraggeber vorzunehmen hat.

15. Zahlungsbedingungen (zu Ziffer 24 und 22 ZVB)

Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

16. Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer

16.1. In Ergänzung zu Gliederungspunkt 22 der ZVB sind bei der Rechnungsstellung sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung einzuhalten. Rechnungen müssen transparent und nachvollziehbar die einzelnen Rechnungsposten enthalten.

16.2. Rechnungen müssen insbesondere die im Auftrag angegebenen vollständigen Auftragsdaten enthalten:

a) Bestellnummer und Datum

b) genaue Bezeichnung des / der Empfänger(s) / Verwendungsstelle / Lieferadresse

c) Lieferschein-Nummer

d) Artikelnummer

16.3. Beim Überschreiten von Vertrags-/Lieferfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

17. Abtretungen von Forderungen

Die Abtretung einer Forderung gegen das LMU Klinikum ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

Die Abtretung von Forderungen des LMU Klinikums gegenüber Patienten an die Abrechnungsfirma (sog. Factoring) oder Dritte wird ausgeschlossen.

18. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Kann der Auftragnehmer seiner Leistungspflicht nicht nachkommen, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, so muss der Auftragnehmer die konkret zu benennende Mitwirkungspflicht des Auftraggebers unverzüglich mittels einer **Behinderungsanzeige** einfordern. Diese ist in Textform, wobei E-Mail ausreichend ist, bei der Abteilung Beschaffung und Wirtschaft, Referat Einkauf bei Frau Natasa Repcic, Tel. 089 4400 74123, E-Mail: natasa.repcic@med.uni-muenchen.de oder genannter Vertretung einzureichen.

19. Einsatz von Drittunternehmen

19.1. Beabsichtigt der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung den Einsatz eines Drittunternehmens bzw. Nachunternehmers, so hat er dies im Angebot zur Kenntnis zu bringen (Dokument Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen; dem Angebot beizufügen) und Dokument Ausführende Unternehmen; nur auszufüllen und dem Angebot beizufügen, wenn einschlägig)).

19.2. Die Beauftragung weiterer und/oder anderer Subunternehmern bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

19.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen dieses Vertrags, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil der Leistung Anwendung finden, Bestandteile des Vertrages werden, den der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Subunternehmer abschließt. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber geeignete Nachweise über die Einhaltung der Vorschriften dieses Vertrages unverzüglich vorzulegen. Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag.

20. Haftung

20.1. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sie nicht an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen sind.

20.2. Die Parteien haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

20.3. Der Auftragnehmer haftet für alle dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer und/oder dessen Botendienst entstehenden Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

20.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Einschränkungen des Haftungsumfangs dem Grunde und der Höhe nach, welche die Haftung zum Nachteil des

Auftraggebers gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen beschränken, werden nicht Bestandteil des Vertrages.

20.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insbesondere von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückzuführen sind, dass Patientenakten oder wesentliche Teile von ihnen während der Auftragserfüllung oder des Transportes abhandenkommen, untergehen oder unbrauchbar werden und dadurch ein dem Auftraggeber obliegender Entlastungsbeweis nicht geführt werden kann.

20.6. Der Auftragnehmer schließt spätestens mit Abschluss des Vertrages bei einem in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe ab, mindestens jedoch in Höhe von 10 Mio. € pro Personenschaden bzw. Sachschaden. Der Auftragnehmer weist dies durch Übersendung einer Kopie der Versicherungspolice nach. (siehe Formular Eigenerklärungen Unternehmen, Anlage 3).

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der unter diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sowie der unter diesem Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass der Rahmenvertrag oder eine unter diesem Rahmenvertrag getroffene Vereinbarung lückenhaft ist.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Abweichende Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen eines Bieters, sowohl als Allgemeine Geschäftsbedingungen, als auch in Form einzelfallbezogener Vertragsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil.

Generell finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auf diese Ausschreibung keine Anwendung.

22.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedingen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

22.3. Der Vertrag wird auf Basis der VOL/B und des BGB geschlossen. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

22.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist München.

- Ende der Rahmenvereinbarung -